



Gemeinde
Schönau a. d. Brend

Bad Neustadt a. d. Saale

24.03.2026

Aktenzeichen: I/4-SB 6311 /ScR

Bekanntmachung

über

die Einziehung von Wegen und Straßen

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates von Schönau a. d. Brend vom 17.12.2025 wird die nachstehend aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenname: Gartenweg
Anfangspunkt: Ortsstraße Gartenstraße
Endpunkt: Öffentlicher Feldweg Markbergweg IV
Gemarkung: Schönau a. d. Brend
Landkreis: Rhön-Grabfeld
Straßenbaulastträger: Gemeinde Schönau a. d. Brend

Hinweis:

Jedermann kann die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Goethestraße 1, Zimmer 111 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und Auskunft verlangen.

Gemeinde Schönau a. d. Brend

Sonja Rahm

Erste Bürgermeisterin



Veröffentlichung auf der Homepage der
Gemeinde vom 27.03.2026
bis einschließlich 27.04.2026

Besuchszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
Bürgerbüro: Montag, zus. 14:00 – 16:30 Uhr

Hausanschrift: Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Dienststunden der Gemeinde Schönau a. d. Brend:

Schönau a.d.Brend:
Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
Burgwallbach:
Donnerstag 17:00 – 17:30 Uhr

Hausanschrift: Markbergstraße 2, 97659 Schönau a. d. Brend

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Salz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.